

BGer 5A_750/2025 vom 14. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_750_2025

FR: TF 5A_750/2025 du 14 janvier 2026

IT: TF 5A_750/2025 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt kann einzig das obergerichtliche Urteil bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG), welches die Anfechtung der an der 15. ordentlichen Stockwerkeigentümersversammlung vom 12. März 2021 gefassten Beschlüsse betrifft. Der Anfechtungsgegenstand ist auf das beschränkt, was im angefochtenen Urteil beurteilt worden ist; soweit sich die Rechtsbegehren auf anderes beziehen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde besteht vorab aus den bei den Eingaben der Beschwerdeführerin üblichen allgemeinen Ausführungen zu verschiedenen verfassungsmässigen Rechten und zur Nichtigkeit. Was den Sachverhalt anbelangt, müsste die Beschwerdeführerin allerdings mit substantiierten Rügen aufzeigen, dass und inwiefern spezifische Feststellungen im angefochtenen Urteil unhaltbar und damit willkürlich sein sollen. In rechtlicher Hinsicht wäre sodann unter konkreter Bezugnahme auf die einzelnen Erwägungen des angefochtenen Entscheides darzulegen, inwiefern diese Recht verletzen sollen (vgl. E. 2).

Solche Ausführungen lassen sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die Beschwerdeführerin stellt, wie es bei ihren Eingaben üblich ist, in allgemeiner Weise die Existenz der Stockwerkeigentümergeinschaft bzw. einzelner Stockwerkeigentümer und sodann die Prozessfähigkeit der Stockwerkeigentümergeinschaft mangels Rechtspersönlichkeit und damit die Fähigkeit, sich anwaltlich vertreten zu lassen oder eine Parteientschädigung zugesprochen zu erhalten, in Frage. Dabei übersieht sie, dass der Gesetzgeber - obwohl der Stockwerkeigentümergeinschaft tatsächlich keine Rechtspersönlichkeit zukommt (BGE 125 II 348 E. 2; 142 III 551 E. 2.2; 145 III 121 E. 4.3.3; 145 III 553 E. 5.4) - die Gemeinschaft in den Bereichen des verselbständigten

gemeinschaftlichen Handelns ausdrücklich für aktiv und passiv prozessfähig erklärt hat (Art. 712I Abs. 2 ZGB) und bei der Anfechtung von Stockwerkeigentümerbeschlüssen immer die Gemeinschaft die beklagte Partei ist (Urteile 5A_126/2015 vom 14. April 2015 E. 2; 5A_82/2025 vom 19. Juni 2025 E. 6.3.1). Mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur Einberufung der Versammlung, zu deren Abhaltung bzw. der Beschlussfassung, zum Verwalter, zur Klagebewilligung und zur Vertretung der Stockwerkeigentümergeinschaft im Verfahren setzt sich die Beschwerdeführerin nicht sachgerichtet auseinander.

Was sodann die (in den Eingaben der Beschwerdeführerin wiederholt vorkommende) Behauptung anbelangt, der Streitwert betrage in Wahrheit null Franken, übergeht die Beschwerdeführerin, dass es sich bei der Anfechtung von Stockwerkeigentümerbeschlüssen, wie ihr schon öfter mitgeteilt worden ist, um eine vermögensrechtliche Zivilsache handelt (BGE 140 III 571 E. 1.1). Soweit sie mit den sich anschliessenden Ausführungen sinngemäss geltend machen sollte, im kantonalen Verfahren seien ihr zu hohe Kosten auferlegt worden, müsste sie vor dem Hintergrund, dass diese aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 96 ZPO auf kantonalem Recht gründen, aufzeigen, inwiefern das Obergericht die kantonal-rechtlichen Grundlagen in verfassungsverletzender, namentlich in willkürlicher Weise angewandt hätte (BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.